
S 47 KR 1491/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	47
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 KR 1491/04
Datum	09.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 29. Juli 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2004 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Zahlung von Sterbegeld aus der Versicherung der 2004 verstorbenen Versicherten E. M.

Einen Antrag des Klägers auf Auszahlung von Sterbegeld lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29. Juli 2004 ab. Durch das Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz, GMG) sei das Sterbegeld (bisher: [§§ 58, 59](#) des 14ten Buchs Sozialgesetzbuch) zum 1. Januar 2004 weggefallen.

Den Widerspruch vom 30. Juli 2004 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. Oktober 2004 zurück. Sie verwies darauf, dass die Streichung des Sterbegeldes aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vom

Gesetzgeber schon seit l ngerer Zeit geplant gewesen sei.

Mit der Klage vom 20. Oktober 2004, eingegangen am 21. Oktober 2004, macht der Kl ger weiter einen Anspruch auf Sterbegeld geltend. Das GMG enthalte keine Regelung, wonach [    58, 59 SGB V](#) aufgehoben w rden. Im  brigen stelle die Streichung des Sterbegeldes aus dem Leistungskatalog eine eklatanten Versto  gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes dar. Seine Mutter sei seit  ber 50 Jahren bei der Beklagten versichert gewesen. Die Leistung Sterbegeld sei eine S ule der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen. In den fr heren Jahren habe es als Mehrleistung bis zum 40fachen des Grundlohnes erreichen k nnen. Seine Mutter habe darauf vertraut, dass das Sterbegeld bei ihrem Tode gezahlt werde und zusammen mit einer 1980 abgeschlossenen privaten Sterbegeldversicherung die Kosten der Bestattung decken sollte. Schlie lich ergebe sich durch die Streichung des Sterbegeldes (0,3 % der gesamten Ausgaben) keine signifikanten Einsparungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 17. November 2004 unter Verweis auf die Begr ndung des Widerspruchsbescheides, die Klage abzuweisen.

Der Kl ger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29. Juli 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kl ger Sterbegeld aus der Versicherung der verstorbenen E. M. zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im  brigen wird zur Erg nzung des Tatbestandes auf den Inhalt der Klageakte sowie den der beigezogenen Akte der Beklagten Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der m ndlichen Verhandlung.

Entscheidungsgr nde:

Die gem   [    87, 90, 92](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene Klage ist zul ssig. In der Sache ist sie aber unbegr ndet, weil dem Kl ger kein Anspruch auf Gew hrung von Sterbegeld aus der Versicherung der 2004 verstorbenen Versicherten Frau E. M. gem   [    58, 59](#) des F nften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung zusteht.

Die bisherige Regelung im Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V enthielt bis 31. Dezember 2003 in [    58, 59 SGB V](#) a.F. eine Regelung des Sterbegeldanspruchs. Danach wurde beim Tod eines Versicherten an denjenigen, der die Bestattungskosten tr gt, ein Zuschuss zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) bezahlt, wenn der Verstorbene am 1. Januar 1989 versichert war. Das

Sterbegeld betrug beim Tod eines Mitglieds zuletzt gemÄÄ [Ä 59 SGB V](#) a.F. noch 525,00 Eur., beim Tod eines nach Ä 10 Versicherten 262,50 Eur.

Bis 31. Dezember 2003 war das Sterbegeld ferner in [Ä 11 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung aufgefÄhrt.

a) Durch Art 1 Nr. 36 GMG wurde das Dritte Kapitel des SGB V einschlieÄlich der [ÄÄ 58, 59 SGB V](#) neu gefasst. Danach werden im Siebten Abschnitt, der mit "Zahnersatz" benannt ist, die ÄÄ 55 bis 59 aufgefÄhrt, die Regelungen zum Zahnersatz enthalten. Ferner wurde [Ä 11 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) a.F. durch Art. 1 Nr. 3 GMG gestrichen. Gleichzeitig wurde [Ä 21 Abs. 1 Nr. 5](#) des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I), der ebenfalls das Sterbegeld erwÄhnte, mit Wirkung zum 1. Januar 2004 gestrichen.

In der BegrÄndung des Gesetzesentwurfs wurde aufgefÄhrt, es handle sich dem Grunde nach um eine versicherungsfremde Leistung; ihre Streichung sei ein notwendiger Solidarbeitrag, um die finanzielle Situation der gesetzlichen Krankenversicherung zu stabilisieren (FraktEntw [BT-Drucks. 15/1525 S. 91](#)). Auf Seite 76 f des Entwurfs wird aufgefÄhrt, dass bestimmte Leistungen in die Eigenverantwortung der Versicherten Äbertragen werden. Sterbegeld, Entbindungsgeld und Leistungen bei Sterilisation, die nicht aus medizinischen GrÄnden geboten seien, mÄssen kÄnftig von der Versicherten selbst finanziert werden. Zu Nummer 3 (Ä 11) wird auf Seite 80 zur BegrÄndung dargelegt, es handle sich um eine Folgeregelung zur Aufhebung des Siebten Abschnittes im Dritten Kapitel (Streichung des Anspruchs auf Sterbegeld).

Nach Auffassung des Gerichts bestand durch die Neufassung u.a. der [ÄÄ 58, 59 SGB V](#), durch die ausdrÄckliche Streichung des [Ä 11 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) und die ergÄnzend heranzuziehende BegrÄndung des Fraktionsentwurfs ohne Zweifel der Wille des Gesetzgebers, das Sterbegeld abzuschaffen.

Zwar findet sich gesetzestechnisch keine ausdrÄckliche Regelung des Inhalts, dass [ÄÄ 58, 59 SGB V](#) aufgehoben und durch folgende Regelungen (die den Zahnersatz betreffen) ersetzt werden. Doch ist durch die begriffliche Verwendung des Änderungsbefehls "fassen" nach Art. 1 Nr. 36 GMG bzw. die inhaltliche Neufassung und die Neuformulierung u.a. der [ÄÄ 58, 59 SGB V](#) in ausreichender Form klargestellt, dass die bisherigen Regelungen der [ÄÄ 58, 59 SGB V](#) nicht mehr weiter gelten, sondern abgeschafft werden.

Damit ist nach Äberzeugung des Gerichts das Sterbegeld wirksam abgeschafft worden. ErgÄnzend ist auf das "Handbuch der RechtsfÄrmlichkeit", herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz (2. Aufl. 1999, Rdnr. 627 f) hinzuweisen, dem in der Praxis (vgl. Ä 42 Abs. 4 der Gemeinsamen GeschÄftsordnung der Bundesministerien) der Gestaltung von Änderungsgesetzen in Deutschland eine besondere Bedeutung zukommt. Danach wird durch den Änderungsbefehl "wird/werden wie folgt gefasst" der Wortlaut einer Gliederungseinheit ganz gegen einen neuen Wortlaut ausgetauscht. Es sei dann in der Regel ÄberflÄssig, den bisherigen Text ausdrÄcklich aufzuheben, weil der

neugefasste Wortlaut an die Stelle des bisherigen Wortlauts trete.

b) Diese Änderung trat auch bereits zum 1. Januar 2004 und nicht erst zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Nach Art. 37 Abs. 1 GMG ist sowohl die Neufassung des Siebten Abschnitts des Dritten Kapitels als auch [Â§ 11 Abs. 1 Satz 2](#) und [Â§ 21 Abs. 1 Nr. 5 SGB I](#) zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Eine Ausnahme besteht lediglich insoweit, als gemäß Art. 37 Abs. 8 GMG mit Ausnahme des [Â§ 58 Abs. 3](#) die Neufassung der [Â§§ 58, 59](#), also der Regelungen, die statt der Regelungen zum Sterbegeld in ihrer Neufassung die Leistungen Zahnersatz betreffen, erst mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft treten. Die [Â§§ 58, 59 SGB V](#) a.F. wurden für die Zeit vor dem 1. Januar 2005 nicht gesondert aufgehoben.

Allerdings ergibt sich daraus nicht, dass auch das Sterbegeld erst zum 1. Januar 2005 abgeschafft worden sei. Dies ergibt sich zum einen aus der Streichung der das Sterbegeld betreffenden Regelungen nach [Â§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) a.F. und [Â§ 21 Abs. 1 Nr. 5 SGB I](#) a.F. bereits zum 1. Januar 2004 (Art. 37 Abs. 1 GMG), zum anderen aus dem Inkrafttreten der Neufassung des [Â§ 58 Abs. 3 SGB V](#) n.F. bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2004. Damit hat der Gesetzgeber erkennbar mit Wirkung bereits ab 1. Januar 2004 das Sterbegeld abgeschafft. Auch gilt die Überschrift des Dritten Kapitels des SGB V "Zahnersatz" bereits ab 1. Januar 2004.

Das Gericht teilt die Auffassung des Sozialgerichts Chemnitz (Gerichtsbescheid vom 24. November 2004, Az.: [S 13 KR 684/04](#)), dass es zu sinn- und systemwidrigen Ergebnissen führen würde, neben den seit 1. Januar 2004 unstreitig geltenden Vorschriften nach [Â§§ 56, 57, 58 Abs. 3 SGB V](#) auch die [Â§§ 58, 59 SGB V](#) a.F. anzuwenden. Die Regelungen des Sterbegeldes stünden dann systemwidrig in dem Abschnitt Zahnersatz; ferner hinge [Â§ 58 Abs. 3 SGB V](#) n.F. wegen Fehlers eines [Â§ 58 Abs. 1 oder 2 SGB V](#) a.F. im leeren Raum.

Ergänzend ergibt die o.g. Darlegung des gesetzgeberischen Willens und die hierzu durchgeführten Berechnungen zum Einsparungseffekt, dass eine Abschaffung des Sterbegeldes zum 31. Dezember 2003 beabsichtigt war. Der Gesetzgeber rechnete nämlich bereits für das Jahr 2004 mit einer Einsparung in Höhe von 0,4 Mrd. Eur durch die Abschaffung des Sterbegeldes. Auf Seite 171 f der [BT-Drucks. 15/1525](#) wird von einem geschätzten finanziellen Entlastungsvolumen durch die vorgesehenen Regelungen für die gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von rd. 10 Mrd. Eur in 2004 ausgegangen, wobei hiervon gemäß der abgedruckten Tabelle auf das eingesparte Sterbegeld für das Jahr 2004 ein Betrag von insgesamt 0,4 Mrd. Eur entfallen.

Dabei können zur Auslegung des gesetzgeberischen Willens ergänzend zu dem Fraktionsentwurf auch Indizien außerhalb des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens herangezogen werden wie die Verlautbarungen am Rande des Gesetzgebungsverfahrens. Dabei wurde sowohl innerhalb der Legislative als auch bei Äußerungen der Exekutive stets deutlich, dass eine Einstellung des Sterbegeldes zum 31. Dezember 2003 erfolge. Auf die damaligen zahlreichen

Veröffentlichungen in den Medien wird verwiesen.

c) Die Einstellung des Sterbegeldes, deren Höhe zuletzt noch maximal 525 Eur betrug, stellt auch keinen Verstoß gegen das Grundgesetz, insbesondere gegen [Art. 14 GG](#) (Eigentum) oder das Rechtsstaatsprinzip in Form des Vertrauensschutz dar.

Ein Verstoß gegen [Art. 14 GG](#) liegt nicht vor. Zwar unterliegen auch sozialversicherungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften dem Eigentumsschutz des [Art. 14 GG](#). Sie stehen jedoch in einem ausgeprägten sozialen Kontext. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat deshalb im Rahmen von Fragen zur Beitragsfestsetzung in der gesetzlichen Sozialversicherung entschieden, dass [Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG](#) dem Gesetzgeber sogar die Befugnis verleiht, (Renten-)Ansprüche und -anwartschaften zu beschränken, Leistungen zu kürzen und Ansprüche und Anwartschaften umzugestalten, sofern dies einem Gemeinwohlzweck dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt (BVerfG, [NJW 2000, 2496](#); [BVerfGE 100, 1](#) ff, 37 f).

Hinsichtlich [Art. 14 GG](#) wird insoweit auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 25. Juni 1991 (Az.: [1/3 RK 21/90](#)) und vom 7. August 1991 (Az.: [1 RK 12/91](#)) zur Kürzung des Sterbegeldes verwiesen. Diese Ausführungen sind auch auf die vorliegende Streichung des Sterbegeldes übertragbar. Insbesondere sind die Ausführungen des Klägers verfehlt, bei dem Sterbegeld handele es sich um eine Säule der gesetzlichen Krankenversicherung. Dem kann bei einem inzwischen verbliebenen maximalen Betrag von 525 Eur nicht zugestimmt werden. Zuletzt war das Sterbegeld nur mehr ein meist bei weitem nicht mehr ausreichender Zuschuss zu den Beerdigungskosten.

Es liegt aber auch kein Verstoß gegen den Vertrauensschutz im Sinne des nach [Art. 2 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit [Art. 20 Abs. 3 GG](#) normierten Rechtsstaatsgebotes vor.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist erst dann verletzt, wenn die gesetzgeberischen Maßnahmen bei Abwägung einerseits ihrer Schwere für den Betroffenen und andererseits der sie rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren überschreiten (siehe z.B. BSG v. 1. Dezember 1999 zu [Â§ 22 Abs. 4 Fremdreitengesetz](#), Az.: [B 5 RJ 26/98 R](#), unter B. 2. e) ee), m.w.N.).

Dabei ist die Streichung des Sterbegeldes vor dem Hintergrund der drastisch angestiegenen Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen insgesamt, die die Einnahmen nicht auszugleichen vermögen, und somit vor dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der bundesdeutschen gesetzlichen Krankenversicherung zu sehen. Es ist daher als verfassungsgemäß anzusehen, wenn der Gesetzgeber durch das GMG ein Bündel von Maßnahmen vorgesehen hat, um zu einer Kostendämmung im gesetzlichen Gesundheitssystem zu gelangen. Die Einzelinteressen des Klägers an der Auszahlung des Zuschusses zur Beerdigung tritt demgegenüber zurück.

Auch kann nicht durchgreifen, dass die Versicherte selbst auf die Auszahlung des Sterbegeldes vertraute und in den 80er Jahren zur Abdeckung der restlichen und somit nach ihrer Vorstellung gesamten Beerdigungskosten eine private Versicherung abgeschlossen hat. Auch insoweit treten ihre Interessen im Rahmen einer Interessenabwägung gegenüber dem dargelegten Interesse an der Erhaltung des Systems zurück. Im Übrigen dürfte das Vertrauen der Versicherten nicht durch die Abschaffung des restlichen Zuschusses enttäuscht worden sein, sondern durch die kontinuierliche Absenkung der Höhe des Sterbegeldes im Laufe der Jahre. Insoweit hat das Bundessozialgericht in der o.g. Entscheidung aber bereits dargelegt, dass ein Verfassungsverstoß nicht gegeben sei.

Ob die Streichung des Sterbegeldes mit einer geschätzten Entlastung von 0,4 Mrd. Eur für das Jahr 2004 geeignet ist, dem Ziel der Entlastung der Krankenversicherung zu dienen, kann im Ergebnis dahin gestellt bleiben. Zum einen ist die Streichung jedoch nicht gesondert zu sehen, sondern als Teilmaßnahme im Rahmen verschiedener gesetzgeberischer Maßnahmen, zum anderen ist dem Gesetzgeber insoweit ein weiterer Gestaltungsspielraum zuzubilligen. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber diesen weiten Gestaltungsspielraum mit der vorgenommenen Streichung des Beerdigungszuschusses überschritten hätte. Insbesondere kann es nicht darum gehen, im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung zu prüfen, ob ein anderer Weg zu denselben Einsparungen und zu weniger Belastungen der Versicherten wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024